

ILP AUTOCROSS
Technisches Reglement
Hobbycross – Klassen 10–13

Saison 2026
Version 1.0
Gültig ab 01.01.2026

Präambel

Die ILP Autocross Meisterschaft / Ostdeutsche Meisterschaft im Autocross steht für fairen, sicheren und bezahlbaren Motorsport.

Um diesen Anspruch dauerhaft gewährleisten zu können, hat sich die ILP aus bekannten Gründen dazu entschieden, den ADAC Clubsport zu verlassen. Damit ordnet sich die Meisterschaft wieder unterhalb der Deutschen Meisterschaft ein und schafft eine klare Leistungspyramide im deutschen Autocross-Sport.

Wir sind überzeugt, damit eine faire und zukunftsorientierte Grundlage geschaffen zu haben, die den Interessen aller Fahrer gerecht wird.

Dieses technische Reglement schafft ein einheitliches Regelwerk für die Hobbycross-Klassen 10 bis 13. Es orientiert sich an den technischen Bestimmungen des Berlin-Brandenburg Cups und dient der Sicherheit aller Teilnehmer sowie der Chancengleichheit im Wettbewerb.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der ILP Autocross Meisterschaft / Ostdeutschen Meisterschaft im Autocross.

Reglement

1. Vorwort

Mit der Einführung der Klassen 10 bis 13 erweitert die ILP Autocross Meisterschaft ihr Starterfeld um seriennahe Hobbycrossfahrzeuge.

Die technischen Bestimmungen dieses Reglements orientieren sich am Technischen Reglement des Berlin-Brandenburg Cups 2026 und wurden als technische Grundlage für die ILP übernommen.

Fahrzeuge, die entsprechend diesen technischen Bestimmungen aufgebaut wurden, können grundsätzlich in den Klassen 10 bis 13 der ILP Autocross Meisterschaft eingesetzt werden.

Dieses Reglement enthält ausschließlich die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge. Sportliche Bestimmungen sowie veranstaltungsspezifische Regelungen sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

2. Fahrzeugklassen

Klasse 10

Serienfahrzeuge bis 1600 cm³

Klasse 11

Serienfahrzeuge über 1600 cm³

Klasse 12

Serienfahrzeuge mit Allradantrieb

Klasse 13

Langstreckenfahrzeuge gemäß aktueller Ausschreibung.

3. Startnummernvergabe

Für die Klassen 10 bis 13 werden ausschließlich die von der ILP vergebenen Startnummern verwendet.

Die Startnummern sind den einzelnen Klassen wie folgt zugeordnet:

Klasse Startnummernbereich

Klasse 10 1001–1099

Klasse 11 1101–1199

Klasse 12 1201–1299

Klasse 13 1301–1399

Saison 2026

Zur Einführung der neuen Klassen werden die Startnummern in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Startnummernbeantragung vergeben.

Ab Saison 2027

Die bestplatzierten Fahrer der jeweiligen Klasse erhalten das Vorrecht auf die Startnummer entsprechend ihrer Platzierung in der ILP-Meisterschaft des Vorjahres innerhalb des jeweiligen Klassenbereiches.

Startnummern neuer Teilnehmer werden anschließend fortlaufend in numerischer Reihenfolge vergeben.

Die Vergabe und Verwaltung aller Startnummern erfolgt ausschließlich über die ILP-Startnummernvergabe auf der offiziellen ILP-Homepage.

4. Fahrzeugkennzeichnung

Jedes Fahrzeug ist mit einer Dachtafel auszurüsten.

Auf der Dachtafel muss die Startnummer mit einer Mindesthöhe von 13 cm gut erkennbar angebracht sein.

Zulässig sind ausschließlich:

schwarze Ziffern auf weißem Hintergrund oder

weiße Ziffern auf schwarzem Hintergrund.

Andere Farbkombinationen sind nicht zulässig.

Für die Dachtafel wird das Format DIN A4 empfohlen.

Zusätzlich ist, von vorne gut sichtbar, in Höhe der Sonnenblende oder auf der Motorhaube eine weitere Startnummer mit einem Richtmaß von 22 cm anzubringen.

Fahrzeuge mit nicht eindeutig lesbaren Startnummern werden nicht gewertet.

5. Fahrersitz

Der Fahrersitz muss als Schalensitz ausgeführt sein. Seriensitze, auch aus Sportausstattungen, sind nicht zulässig.

Zulässig sind Schalensitze mit einem Stahlrohrahmen oder einer Fiberglasschale (GFK). Der Sitz muss über eine fest integrierte Kopfstütze mit zwei separaten Gurtdurchführungen nach hinten verfügen.

Der Sitz muss einer erwachsenen Person ausreichend Platz bieten und den sicherheitstechnischen Anforderungen des Motorsports entsprechen.

Die Befestigung des Sitzes muss an vier Punkten erfolgen (zwei vorn und zwei hinten). Hierfür sind Schrauben mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm und mindestens der Festigkeitsklasse 8.8 zu verwenden.

Sitzhalterungen und Gegenplatten müssen folgende Mindestmaterialstärken aufweisen:

Stahl: mindestens 3 mm

Leichtmetall: mindestens 5 mm

Provisorische Sitzbefestigungen sind unzulässig.

Bei Verwendung von Laufschiene müssen diese spielfrei ausgeführt sein. Verstellbare Schalensitze mit zweiteiliger Rückenlehne dürfen nur verwendet werden, wenn die Rückenlehne vollständig spielfrei verriegelt ist.

Bei Schalensitzen ohne FIA-Zulassung nach FIA 8855-1999 ist hinter der Rückenlehne im oberen Drittel eine Querstrebe über die gesamte Sitzbreite anzubringen, welche ein Wegbrechen der Rückenlehne verhindert. Bei verstellbaren Sitzen muss diese Querstrebe ebenfalls verstellbar ausgeführt sein.

Es wird dringend empfohlen, einen Schalensitz mit FIA-Zulassung nach FIA 8855-1999 zu verwenden, da dieser speziell für den Einsatz im Motorsport geprüft wurde.

Der Helm des Fahrers muss in normaler Sitzposition einen Mindestabstand von 5 cm zur Karosserie sowie zum Überrollkäfig aufweisen.

Die Kopfstütze muss bis mindestens auf Augenhöhe des Fahrers reichen und so ausgeführt sein, dass der Kopf des Fahrers nicht zwischen Kopfstütze und Überrollkäfig eingeklemmt werden kann.

6. Sicherheitsgurte

Jedes Fahrzeug ist mit einem fest eingebauten Hosenträgergurt (ohne Aufrollautomatik) auszurüsten.

Der Gurt ist im Beckenbereich sowie unterhalb der Kopfstütze aus dem Sitz nach außen zu führen und fachgerecht zu befestigen. Die Gurtführung muss so ausgeführt sein, dass keine Scheuerstellen entstehen können.

Die Schultergurte müssen nach hinten in einem Winkel von 10° bis maximal 45° zur horizontalen Linie an der Oberkante der Rückenlehne verlaufen.

Verlaufen die Schultergurte konstruktionsbedingt unmittelbar hinter dem Sitz senkrecht nach unten, sind sie in Höhe der Gurtdurchführungen über geeignete Umlenkösen oder ein Querrohr zu führen.

Zur Befestigung dürfen die originalen Gurtbefestigungspunkte mit den Originalschrauben oder dafür vorgesehene Gurtschrauben verwendet werden.

Ist dies nicht möglich, muss jede Gurtbefestigung mit zwei Schrauben M8 der Festigkeitsklasse 8.8 sowie einer Gegenplatte ausgeführt werden.

Die Mindestmaterialstärken der Gegenplatten betragen:

Stahl: mindestens 3 mm

Leichtmetall: mindestens 5 mm

Jeder Gurt ist separat zu befestigen. Zusätzlich sind die Einbauvorschriften des jeweiligen Herstellers einzuhalten.

Eine Befestigung der Sicherheitsgurte am Fahrersitz oder an den Sitzbefestigungen ist unzulässig.

Es dürfen ausschließlich handelsübliche Hosenträgergurte verwendet werden. Eigenkonstruktionen oder veränderte Gurtsysteme sind nicht zulässig.

Hosenträgergurte dürfen keine Risse, Ausfransungen oder erhebliche Beschädigungen, beispielsweise durch Schweißperlen, aufweisen.

Ab der Saison 2027 sind ausschließlich FIA-homologierte 5- oder 6-Punkt-Gurte zulässig. Eine abgelaufene FIA-Homologation ist zulässig. Diese Gurte wurden speziell für den Motorsport entwickelt und bieten ein höheres Sicherheitsniveau.

7. Fensteröffnungen

Der Fensterhebermechanismus ist freigestellt.

Die Seitenscheibe der Fahrertür muss durch eine Scheibe aus mindestens 3 mm Polycarbonat, ein Metallgitter oder ein Gewebenetz ersetzt werden.

Metallgitter

Das Metallgitter muss ordnungsgemäß befestigt sein und folgende Anforderungen erfüllen:

Drahtdurchmesser mindestens 1 mm bei einer Maschenweite von 10×10 mm bis maximal 25×25 mm, oder

Drahtdurchmesser mindestens 2 mm bei einer maximalen Maschenweite von 60×60 mm.

Gewebenetz

Das Gewebenetz muss folgende Anforderungen erfüllen:

Gurtbreite mindestens 19 mm

Maschenweite mindestens 25×25 mm und maximal 60×60 mm

flammhemmendes Material

sämtliche Kreuzungspunkte müssen vernäht sein

Provisorische Konstruktionen sind unzulässig.

Windschutzscheibe

Als Windschutzscheibe sind zulässig:

Verbundglas (bei Verwendung sind Schutzbrille oder Helmvisier vorgeschrieben)

klares Polycarbonat mit einer Mindeststärke von 5 mm

Metallgitter entsprechend den oben genannten Anforderungen

Bei Verwendung eines Metallgitters muss die freie Sichtöffnung mindestens 40 cm hoch und über die gesamte Breite der Windschutzscheibe vorhanden sein. Die Höhe wird parallel zum Metallgitter gemessen.

Fahrzeuge mit beschädigter Verbundglas-Windschutzscheibe, deren Sicht beeinträchtigt ist oder bei denen die Gefahr des Zerspringens besteht, erhalten keine Zulassung zur Technischen Abnahme.

Die übrigen Seitenscheiben sowie die Heckscheibe müssen entfernt oder durch klares Polycarbonat bzw. ein Metallgitter ersetzt werden.

Alle Scheiben, Gitter oder Netze sind am Scheibenrahmen zu befestigen.

Bei Verwendung einer Windschutzscheibe müssen eine funktionstüchtige Scheibenwaschanlage sowie ein Scheibenwischer vorhanden sein.

Die Fenstergitter an Fahrer- und Beifahrertür müssen von innen und außen zu öffnen sein und mindestens die Größe der ursprünglichen Fensteröffnung besitzen.

Alternativ dürfen Fahrer- und Beifahrertür als Ausstieg genutzt werden. Beide Türen müssen von innen und außen zu öffnen sein.

8. Spritzwand

Die originale Spritzwand ist beizubehalten.

Bei Eigenbauten oder Motorumbauten muss der Motor durch eine Trennwand aus mindestens 0,8 mm Stahlblech oder 2 mm Aluminiumblech vollständig vom Fahrgastraum getrennt sein.

Befindet sich der Motor infolge eines Motorumbaus in unmittelbarer Nähe zum Fahrer, beispielsweise auf der Beifahrerseite, sind Motor, Anbauteile und Abgasanlage zum Fahrer sowie nach oben vollständig mit mindestens 2 mm Stahlblech oder 2 mm Aluminiumblech zu verkleiden.

Sämtliche Öffnungen sind flüssigkeitsdicht zu verschließen.

Dies gilt ebenfalls für den Bereich zwischen Motorhaube und Windschutzscheibe (Windlauf), um den Fahrer vor Feuer sowie austretendem heißem Öl zu schützen.

9. Batterie

Die Batterie muss sicher und dauerhaft befestigt sein.

Sie ist gegen Verrutschen sowie gegen das Auslaufen von Batteriesäure zu sichern.

Die Batteriepole sind mit einer nicht leitenden Abdeckung zu versehen, um Kurzschlüsse zu verhindern.

10. Kraftstoffanlage

Der serienmäßige Kraftstoffbehälter darf verwendet werden.

Bei Verwendung des serienmäßigen Kraftstoffbehälters muss dieser aus dem jeweiligen Fahrzeugtyp stammen. Seine Form sowie der ursprüngliche Einbauort dürfen nicht verändert werden.

Alternativ ist die Verwendung eines Eigenbautanks zulässig. Das Tankvolumen darf hierbei 26 Liter nicht überschreiten.

Befinden sich Bauteile der Kraftstoffförderanlage, wie beispielsweise Kraftstoffpumpe, Kraftstofffilter, Druckregler oder Schlauchverbinder, im Fahrgastraum, sind diese durch eine feuerfeste Abdeckung zu schützen.

Hierdurch ist sicherzustellen, dass der Fahrer im Falle eines Defekts der Kraftstoffanlage nicht mit austretendem Kraftstoff in Berührung kommen kann.

11. Kühlsystem

Der Kühler darf in den Fahrgastraum verlegt werden.

In diesem Fall ist ein geeigneter Spritzschutz anzubringen, der den Fahrer im Falle eines Defekts des Kühlers oder aller mit Kühlmittel befüllten Bauteile vollständig vor austretender Flüssigkeit schützt.

Der Kühlerlüfter ist so zu montieren, dass während des Fahrbetriebs sowie bei der Gurtkontrolle im Vorstart keine Verletzungsgefahr durch rotierende Bauteile besteht.

12. Kraftstoff-, Öl-, Kühlwasser- und Bremsleitungen

Brems- und Kraftstoffleitungen, die nicht an den originalen Befestigungspunkten verlegt sind, müssen so befestigt werden, dass sie gegen Beschädigungen, insbesondere durch Steinschlag, Korrosion oder den Bruch mechanischer Bauteile, ausreichend geschützt sind.

Kraftstoff-, Öl- und Kühlwasserleitungen, die durch den Fahrgastraum verlaufen, sind durchgehend abzudecken oder zu isolieren.

Kühlwasserleitungen aus durchgehendem Stahl, stahlarmierten Hydraulikschläuchen oder Verbundrohren benötigen keine zusätzliche Isolierung.

Sämtliche Kühlwasserleitungen müssen aus hitzebeständigem Material mit einer Temperaturbeständigkeit von mindestens 120 °C bestehen.

Die Verwendung von PE-Kaltwasserleitungen (schwarze Kunststoffrohre) ist unzulässig.

Der Nachweis über die Temperaturbeständigkeit der verwendeten Leitungen ist vom Teilnehmer auf Verlangen der Technischen Abnahme zu erbringen.

13. Innenraum

Der Innenraum ist sauber und übersichtlich auszuführen.

Nicht fest verbaute oder lose Gegenstände sind vor dem Wettbewerb vollständig zu entfernen.

Scharfkantige Bauteile im Fahrgastraum sind zu entfernen oder dauerhaft mit geeignetem Material abzudecken.

Sämtliche Bedienelemente müssen vom Fahrer in angeschnallter Sitzposition sicher erreicht und betätigt werden können.

Werden Bauteile wie Batterie, Kraftstoffpumpe, Ausgleichsbehälter oder Kühler in den Fahrgastraum verlegt, sind diese fachgerecht zu befestigen und so zu verkleiden oder abzuschirmen, dass für den Fahrer keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

Öffnungen zwischen Motorraum, Kraftstoffanlage oder Kofferraum und dem Fahrgastraum sind flüssigkeitsdicht zu verschließen.

Der Fahrerplatz ist so auszuführen, dass ein sicheres Ein- und Aussteigen jederzeit gewährleistet ist.

14. Karosserie

Bei allen Fahrzeugen mit Heckantrieb sind hinter jedem angetriebenen Rad Schmutzfänger aus elastischem Material mit einer Mindestmaterialstärke von 3 mm anzubringen.

Der Abstand der Schmutzfänger zum Boden, gemessen am unbeladenen, gerade stehenden Fahrzeug, darf maximal 10 cm betragen.

Die Schmutzfänger müssen die gesamte Reifenbreite abdecken. Die maximale Breite beträgt Reifenbreite + 5 cm. Eine Sicherung gegen Umschlagen mittels Kette ist zulässig.

Motorhauben müssen werkzeugfrei sowie schnell und ohne Hilfsmittel von außen zu öffnen sein.

Die äußere Form der Karosserie muss beibehalten werden. Karosserieteile dürfen nicht entfernt werden.

Die Stoßfänger müssen aus Original- oder Zubehörteilen aus Kunststoff bestehen und der ursprünglichen Fahrzeugsilhouette entsprechen. Die Materialstärke darf 5 mm nicht überschreiten.

Die Fahrertür muss jederzeit von innen und außen zu öffnen sein.

Zusätzlich zur Fahrertür muss mindestens ein weiterer Notausstieg vorhanden sein. Dieser darf sich nicht auf derselben Fahrzeugseite wie die Fahrertür befinden.

Es wird empfohlen, alle zu öffnenden Türen zusätzlich mit einer Gummisicherung zu versehen.

Verstärkungen an der Karosserie sind zulässig, dürfen jedoch keine Rammeinrichtung darstellen. Im Zweifelsfall entscheidet die Technische Abnahme.

Vor dem Wasserkühler darf zum Schutz gegen Steinschlag ein Metallgitter angebracht werden. Dieses darf keine Rammvorrichtung darstellen, muss innerhalb der Kontur der serienmäßigen Karosserie liegen und darf deren ursprüngliche Abmessungen nicht überschreiten.

Alternativ ist vor dem Kühler ein Schlammschutz aus PVC oder Kunststoff zulässig. Dieser darf die Abmessungen des Kühlers nicht überschreiten.

Serienmäßige oder bauartgeprüfte Stahlschiebedächer sowie Stahl-Targadächer sind zulässig. Diese müssen dauerhaft mit der Karosserie verschweißt werden.

Bei Fahrzeugen mit einem nicht metallischen Sonnen-, falt- oder Targadach ist die Dachöffnung mit einem metallischen Material dauerhaft durch Schweißen oder durch Nieten und Kleben zu verschließen. Dabei ist die ursprüngliche Dachform beizubehalten. Schrauben oder Nieten dürfen maximal 5 mm in den Innenraum überstehen und keine scharfen Kanten aufweisen.

Außenliegende Zierleisten sind zu entfernen. Als Zierleisten gelten alle Bauteile, die der äußeren Karosseriekontur folgen und eine Breite von weniger als 25 mm besitzen. Rammschutzleisten dürfen entfernt werden.

Bei Fahrzeugen mit Heckmotor darf der Motor durch einen Motorkäfig geschützt werden. Dieser muss sich vollständig innerhalb des Motorraums befinden und darf nicht als Rammschutz ausgeführt sein. Sämtliche Kanten sind abzurunden.

Als Aggregateschutz ist im Front- oder Heckbereich ein Rohr mit einem maximalen Maß von 40×2 mm zulässig. Es darf seitlich nicht über die Längsträger hinausragen.

Weitere Rohre oder Verstreben im Front- oder Heckbereich dürfen keine Rammvorrichtung darstellen und sind mit einem maximalen Maß von 25×2 mm auszuführen.

Bei viertürigen Fahrzeugen dürfen die hinteren Seitentüren mit der Karosserie verschweißt werden. Die Schließvorrichtungen dieser Türen dürfen dabei entfernt werden.

Das Karosserieteil zwischen Motorhaube und Windschutzscheibe (Windlauf) muss im Original erhalten bleiben.

Anhängerkupplungen einschließlich der Traverse sind vollständig zu entfernen.

15. Überrollkäfig

Ein Überrollkäfig aus Stahlrohr ist vorgeschrieben. Überrollkäfige aus Aluminium oder Vierkantrohr sind unzulässig.

Die Rohrabmessungen müssen mindestens $\varnothing 38 \times 2,5$ mm oder $\varnothing 40 \times 2$ mm betragen. Größere Rohrabmessungen sind zulässig.

Der Hauptbügel ist entlang der Dachkante bis zum Fuß der A-Säule zu führen und an der oberen Dachkante mit der Karosserie zu verschweißen. Er muss mindestens zweifach nach hinten abgestützt sein.

Die Befestigung des Überrollkäfigs an der Karosserie erfolgt mit beidseitigen Verstärkungsplatten aus mindestens 2 mm Stahl und einer Mindestgröße von 100 × 100 mm. Die Verschraubung muss mit mindestens drei Schrauben M8 der Festigkeitsklasse 8.8 sowie Sicherungsmuttern erfolgen.

Werden die Verstärkungsplatten dauerhaft mit der Karosserie verschweißt, kann auf die Gegenplatten verzichtet werden.

Sämtliche Schweißnähte sind fachgerecht und durchgängig auszuführen.

Im Bereich der Fahrertür ist ein Flankenschutz vorzusehen. Dieser muss von der A-Säule bis zur B-Säule parallel zum Schweller verlaufen und aus mindestens zwei Stahlrohren bestehen, sodass der gesamte Beckenbereich des Fahrers geschützt wird.

Der Flankenschutz ist zusätzlich entweder

mit mindestens 3 mm Stahlblech zu beplanken,

durch mindestens zwei Verbindungsrohre gleicher Rohrdimension zu verstärken oder

durch eine Verstärkung der Fahrertür mit mindestens 3 mm Stahlblech zu ergänzen.

Als Werkstoff ist ausschließlich Stahlrohr zulässig. Verzinkte Rohre, Aluminiumrohre sowie aus mehreren Teilstücken zusammengesetzte Rohre sind nicht zulässig.

Alle Bereiche des Überrollkäfigs, mit denen der Fahrer in Berührung kommen kann, sind dauerhaft mit geeignetem Polstermaterial zu versehen.

Für Fahrzeuge, die ab dem Baujahr 2016 aufgebaut wurden, muss der Überrollkäfig mindestens den im technischen Anhang dargestellten Mindestanforderungen entsprechen. Alternativ sind Käfige zulässig, die den Anforderungen eines aktuellen ILP-, DMSB-, Grimmener-, NDM- oder Heide-Cup-Reglements entsprechen.

Für Fahrzeuge, die vor 2016 aufgebaut wurden, gilt Bestandsschutz. Der Nachweis über das Baujahr des Fahrzeugs ist vom Teilnehmer zu erbringen

16. Staublicht

Am Heck des Fahrzeugs ist eine rote, gut erkennbare Leuchte als Staublicht anzubringen.

Die Leuchte muss eine Leistung von 21 W oder eine vergleichbare LED-Leistung besitzen.

Das Staublicht muss bei laufendem Motor leuchten und ist über Dauerplus hinter dem Hauptschalter anzuschließen.

In den Klassen 10 bis 13 sind zusätzlich zwei Bremsleuchten mit einer Lampenleistung von 21 W oder einer vergleichbaren LED-Leistung vorgeschrieben.

Hierfür sind Nebelschlussleuchten oder Bremsleuchten mit E-Prüfzeichen zu verwenden.

Alternativ darf auch das serienmäßige Rücklicht verwendet werden.

17. Elektrik

Ein für den Motorsport zugelassener Stromkreisunterbrecher (Hauptschalter) ist vorgeschrieben.

Der Stromkreisunterbrecher muss sämtliche elektrischen Stromkreise, insbesondere Kraftstoffpumpe, Lichtmaschine, Zündung sowie alle elektrischen Verbraucher, unterbrechen.

Es ist eine funkensichere Ausführung zu verwenden.

Der Hauptschalter muss vom Fahrer im Fahrzeug sowie von außen betätigt werden können.

Beim Betätigen des Hauptschalters muss der Motor sofort abgestellt werden und sämtliche genannten Stromkreise von der Batterie getrennt werden.

Der äußere Betätigungsmechanismus ist auf der Fahrerseite unterhalb der Windschutzscheibe anzubringen. Seine Funktion muss eindeutig erkennbar sein und ist mit einem roten Blitz in einem blauen Dreieck zu kennzeichnen. Die Kantenlänge des Symbols muss 12 cm betragen.

Die gesamte elektrische Anlage ist kurzschlussicher zu verlegen und fachgerecht zu befestigen.

Nicht benötigte elektrische Leitungen sind zu entfernen oder dauerhaft zu isolieren.

Scheuerstellen sind zu vermeiden.

Elektrische Leitungen dürfen nicht an Kraftstoffleitungen befestigt oder um diese herumgeführt werden.

Der Mindestabstand zwischen elektrischen Leitungen und Kraftstoff- bzw. anderen Flüssigkeitsleitungen beträgt 10 cm.

18. Fahrerausrüstung

Die Fahrerausrüstung muss während des gesamten Wettbewerbs den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

Jeder Fahrer hat folgende Schutzausrüstung zu tragen:

flammenhemmende, langärmelige Kleidung aus beispielsweise Baumwolle oder Aramid/Nomex (leicht entflammbare Kleidung aus Synthetik oder Nylon ist unzulässig),

einen geeigneten Helm mit E-Prüfzeichen in Verbindung mit einer Crossbrille oder einem Visier,

eine im Motorsport übliche Halskrause (medizinische Halskrausen sind nicht zulässig),

Handschuhe nach FIA-Norm 8856-2000 oder EN 407,

festes Schuhwerk aus flammenhemmendem Material.

Gummierte Arbeitshandschuhe (z. B. Nilotex oder vergleichbare Ausführungen) sind nicht zulässig.

Die vollständige Schutzausrüstung ist ab dem Vorstart, während des gesamten Rennens und bis zum Verlassen der Rennstrecke zu tragen.

19. Reifen

Es dürfen ausschließlich Crossreifen verwendet werden.

Die maximale Profiltiefe bzw. Stollenhöhe beträgt 15 mm.

Nachgeschnittene Winterreifen sind zulässig.

Reifen mit sogenanntem Agrarprofil (z. B. Traktor- oder Rasenmäherreifen) sind nicht zulässig.

Die Verwendung von Anticleithilfsmitteln, insbesondere Spikes oder Schneeketten, ist verboten.

Radkappen, Zierringe, Befestigungsklammern sowie Auswuchtgewichte sind vor dem Wettbewerb vollständig zu entfernen.

20. Abgasanlage

Jedes Fahrzeug muss aus Lärmschutzgründen mit mindestens einem Vor-, Haupt- oder Nachschalldämpfer ausgerüstet sein.

Die Abgase sind nach unten unter das Fahrzeug abzuleiten.

Die Abgasführung darf die Sicht anderer Teilnehmer nicht beeinträchtigen.

Über die Zulässigkeit der Abgasführung entscheidet im Zweifelsfall der Rennleiter.

21. Bergung

Jedes Fahrzeug ist vorne und hinten mit Abschleppösen auszurüsten.

Die Abschleppösen müssen einen Innendurchmesser von mindestens 10 cm aufweisen.

Sind vorhandene Abschleppösen kleiner ausgeführt, sind daran Schlaufen aus stabilem Gurtband zu befestigen.

Die Position sämtlicher Abschleppösen ist dauerhaft durch einen roten Pfeil (Richtmaß 5 × 10 cm) deutlich zu kennzeichnen.

22. Motor und Antrieb

Motor und Getriebe sind freigestellt.

Für die Einstufung in die Klassen gilt der tatsächliche Hubraum des Motors.

Bei aufgeladenen Motoren (z. B. Turbolader, Kompressor oder G-Lader) wird der Hubraum mit dem Faktor 1,7 multipliziert.

Für die Ermittlung des Hubraums wird eine Toleranz von 3 % berücksichtigt.

Beispiel:

$$1600 \text{ cm}^3 \times 1,03 = 1648 \text{ cm}^3$$

Ein Fahrzeug der Klasse 10 darf somit maximal einen berechneten Hubraum von 1648 cm³ aufweisen.

Der Einbau einer NOS-/Lachgasanlage ist zulässig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Druckbehälter muss über eine gültige Prüfung verfügen.

Es dürfen ausschließlich Stahlflexleitungen sowie geeignete Fittings verwendet werden.

Druckbehälter, Leitungen und Anschlüsse sind fachgerecht und sicher zu befestigen. Eine Beschädigung der Anlage, insbesondere bei Unfällen oder Überschlagen, muss ausgeschlossen sein.

Es dürfen ausschließlich Anlagen verwendet werden, die vom Hersteller für den Einbau in Kraftfahrzeugen vorgesehen sind. Veränderungen an Behältern oder Leitungen sind unzulässig.

Der fachgerechte Einbau ist anhand der Herstellerunterlagen oder einer entsprechenden Einbauzeichnung gegenüber der Technischen Abnahme nachzuweisen.

Ein Ölwannenschutz aus einer stabilen Stahlkonstruktion ist vorgeschrieben.

23. Fahrwerk und Bremsen

Stoßdämpfer und Federn sind freigestellt.

Das Fahrzeug muss mit einer Zweikreisbremsanlage ausgerüstet sein, die über ein gemeinsames Bremspedal auf alle vier Räder wirkt.

Bei Ausfall eines Bremskreises muss der verbleibende Bremskreis weiterhin mindestens zwei Räder wirksam abbremsen.

Eine funktionsfähige Feststellbremse wird empfohlen.

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderung
1.0	Juli 2026	Erstausgabe